

GEMEINDE WORPSWEDE  
Landkreis Osterholz  
**BEKANNTMACHUNG**  
**Bebauungsplan Nr. 28 „Lindnerstraße“**  
**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß**  
**§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpsswede hat in seiner Sitzung am 24.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Lindnerstraße 5“ beschlossen. In seiner Sitzung am 08.12.2016 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpsswede dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Lindnerstraße 5“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2.060 m<sup>2</sup> befindet sich im südlichen Teil der Ortschaft Worpsswede, siehe Lageplan.

Durch die Planung soll in einem bestehenden Nebengebäude eine Wohnnutzung ermöglicht werden und damit eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung erfolgen.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> sowie der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Lindnerstraße 5“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit vom **30.01.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Rathaus der Gemeinde Worpsswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpsswede, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), öffentlich ausgelegt. Die Planung kann auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

[www.instara.de/html/worpswede28.htm](http://www.instara.de/html/worpswede28.htm)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worpsswede, den 09.01.2017

DER BÜRGERMEISTER  
(Schwenke)